

Aktenzeichen
814.2/2024-22477
ID/2640138

Sachbearbeitung
RIAK/SEMB

Allgemeinverfügung vom 27. September 2024 betreffend die Bekämpfung des Maiswurzelbohrers

(Kundmachung im Aufgebotsverfahren, Art. 45 LVG)

Das Amt für Umwelt verfügt:

1. Der Maisanbau wird im Fürstentum Liechtenstein gestützt auf Art. 2, 4 und 13 CH-PGesV, auf Art. 2 CH-PGesV-WBF-UVEK sowie auf die Richtlinie Nr. 6 des Bundesamtes für Landwirtschaft vom 16. Juli 2019 im Kalenderjahr 2025 verboten, sofern auf den betreffenden Flächen bereits im Kalenderjahr 2024 Mais angebaut wurde.
2. Einer Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gestützt auf Art. 116 Abs. 3 Bst. a LVG die aufschiebende Wirkung entzogen.
3. Widerhandlungen gegen die vorliegende Allgemeinverfügung werden gestützt auf Art. 140 Abs. 1 LVG mit einer Busse in Höhe von 500 Franken, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest von 10 Tagen, geahndet.
4. Widerhandlungen gegen die vorliegende Allgemeinverfügung können zu allgemeinen Verwaltungsmassnahmen (Art. 71 LWG) oder zur Kürzung oder Verweigerung von staatlichen Förderungsleistungen führen (Art. 72 LWG).

BEGRÜNDUNG

Die gegenständliche Allgemeinverfügung ist die Nachfolgerin der Allgemeinverfügung des Amtes für Umwelt vom 31. August 2023, AZ 8203. Die Lage hat sich seither nicht verändert, weshalb neuerlich eine Allgemeinverfügung zu erlassen ist. Im August 2024 wurden im Fürstentum Liechtenstein in der Gemeinde Gamprin-Bendern Maiswurzelbohrer gefangen. Ebenfalls wurden bis Mitte September 2024 im angrenzenden Gebiet auf der Schweizer Rheintalseite Maiswurzelbohrer gefangen.

1. Der Maiswurzelbohrer ist in der Schweizer Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV; SR 916.20, im Folgenden kurz CH-PGesV) sowie in der Schweizer Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK, SR 916.201) geregelt. Beide Verordnungen sind über den Zollvertrag in Liechtenstein anwendbar. Die dieser Allgemeinverfügung zugrunde liegende Richtlinie Nr. 6 des

Bundesamtes für Landwirtschaft vom 16. Juli 2019 zur Bekämpfung des Maiswurzelbohrers (im Folgenden kurz: BLW-Richtlinie Nr. 6), in Kraft getreten am 1. August 2019, stützt sich auf die CH-PGesV, und ist somit ebenfalls in Liechtenstein anwendbar. Auch bei einer ablehnenden Beurteilung der Rechtslage wäre eine einheitliche Vorgehensweise mit der Schweiz unabdingbar, da Schädlinge bei der gegebenen räumlichen Nähe immer nur gemeinsam bekämpft werden können.

2. Der westliche Maiswurzelbohrer ist ein Quarantäneorganismus und damit ein besonders gefährlicher Schadorganismus, der bei der Einschleppung und Verbreitung grosse wirtschaftliche, soziale oder ökologische Schäden anrichten kann (Art. 2 Bst. b und Art. 4 PGesV sowie Art. 2 PGesV-WBF-UVEK in Verbindung mit Anhang 1 Ziff. 2.3.1 leg.cit.).
3. Wird das Auftreten eines Quarantäneorganismus festgestellt, so bestimmt das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind (Art. 13 Abs. 1 CH-PGesV). Nach Art. 13 Abs. 2 und Art. 104 PGesV ergreift der zuständige kantonale Dienst so schnell wie möglich die vom Bund bestimmten Massnahmen. Für Liechtenstein übernimmt das Amt für Umwelt diese Rolle. So kann das Amt für Umwelt nach Art. 13 Abs. 1 Bst. f PGesV den Anbau oder das Anpflanzen von Pflanzen, die für einen Quarantäneorganismus stark anfällig sind, verbieten.
4. Sobald der Umfang des Befalls bekannt ist, spätestens aber bei Ende des Fluges des Maiswurzelbohrers, hat das Landwirtschaftsamt bzw. das Amt für Umwelt gemäss Ziff. 5.2.2 der BLW-Richtlinie Nr. 6 ein abgegrenztes Gebiet auszuscheiden, das eine Zone von mindestens 10 km um den Befallsherd umfasst. Zudem ist das abgegrenzte Gebiet so auszudehnen, dass seine Trennlinie mit administrativen Grenzen, Strassen, Wegen oder Flüssen möglichst zusammenfällt. Überschneiden sich abgegrenzte Gebiete oder liegen diese in geografischer Nähe zueinander, so schliesst das endgültig abgegrenzte Gebiet die betreffenden und die dazwischenliegenden Flächen ein.
5. Aufgrund der Befallsherde und der vorstehenden Erwägungen umfasst das abgegrenzte Gebiet auf der Schweizer Rheintalseite die ganzen Gemeindegebiete der Politischen Gemeinden Sennwald, Gams, Grabs, Buchs, Sevelen, Wartau, Sargans, Mels, Walenstadt und Flums. In Liechtenstein sind ebenfalls sämtliche Ackerflächen als abgegrenztes Gebiet zu behandeln, da sowohl in Gamprin-Bendern, wie auch auf der Schweizer Rheintalseite Maiswurzelbohrer gefangen wurden. Somit ist gemäss Ziff. 5.2.3 der BLW-Richtlinie Nr. 6 in ganz Liechtenstein Maisanbau auf Flächen, auf denen im aktuellen Kalenderjahr 2024 Mais angebaut wurde, im folgenden Kalenderjahr 2025 zu verbieten.
6. Es liegt im Interesse der Landwirtinnen und Landwirte, vor allem der Maisproduzentinnen und Maisproduzenten, geeignete Massnahmen gegen den Maiswurzelbohrer zu treffen. Da der Maiswurzelbohrer aus heutiger Sicht über Massnahmen im Rahmen der Fruchtfolge genügend eingedämmt werden kann, ist in der Schweiz bzw. in Liechtenstein kein Insektizid gegen den Maiswurzelbohrer bewilligt. Folglich sind Vorbeugemassnahmen anzuordnen. Die vorbeugenden Massnahmen sind von allen Maisproduzentinnen und Maisproduzenten einzuhalten,

d.h. auch von jenen, die weniger als 3 ha offene Ackerfläche aufweisen und somit bis jetzt keine Fruchtfolgevorschriften einzuhalten hatten.

7. Einer allfälligen Beschwerde gegen die vorliegende Allgemeinverfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen. Nach Art. 116 Abs. 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LGBl. 1922 Nr. 24, LVG) hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung, wenn nicht der sofortige Vollzug durch ein von Amtes wegen zu wählendes öffentliches Interesse geboten erscheint. Diesbezüglich genügt jedes öffentliche oder private Interesse, das – unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips – den sofortigen Vollzug einer Verfügung erfordert. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, weil die ernsthafte Gefahr besteht, dass der Maiswurzelbohrer weitere Flächen befällt.
8. Nach Art. 140 Abs. 1 LVG sind alle Handlungen oder Unterlassungen, die in den bestehenden Verwaltungsgesetzen oder gültigen Verordnungen oder alle Gebote oder Verbote, welche von den zuständigen Behörden (Amtsstellen) innerhalb ihres Amtsbereichs und in der vorgeschriebenen Form (Zustellung, Kundmachung) auf Grund gesetzlicher Ermächtigung durch Einzel- oder Allgemeinverfügung oder Verordnung als strafbar erklärt worden sind, ohne dass eine bestimmte Strafe angedroht ist, wenn zudem das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, mit Busse bis zu 500 Franken, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest bis zu 10 Tagen, zu ahnden. Die Busse bei Widerhandlungen gegen die gegenständliche Allgemeinverfügung wird mit 500 Franken festgelegt, was im Uneinbringlichkeitsfall einen Arrest von 10 Tagen bedeutet (50 Franken gleich ein Tag Arrest, Art. 140 Abs. 3 LVG).
9. Widerhandlungen gegen die vorliegende Allgemeinverfügung können zudem zu allgemeinen Verwaltungsmassnahmen (Art. 71 Landwirtschaftsgesetz, LGBl. 2009 Nr. 42) oder zur Kürzung oder Verweigerung von staatlichen Förderungsleistungen führen, wobei die Kürzung oder Verweigerung mindestens für die Jahre, in denen der Gesuchsteller die Bestimmungen verletzt hat, gilt (Art. 72 LWG).

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diese Verfügung kann binnen 14 Tagen seit Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt Beschwerde bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden (Art. 103a LVG).

Die Beschwerde muss enthalten:

- die Bezeichnung der angefochtenen Verfügung,
- die Erklärung, ob die Verfügung ihrem ganzen Inhalt nach oder nur in einzelnen Teilen angefochten wird,
- und in letzterem Fall die genaue Bezeichnung des angefochtenen Teils,
- die Beschwerdegründe,
- die Anträge,
- die Beweismittel, durch welche die Anfechtungsgründe gestützt und bewiesen werden wollen,
- die Unterschrift des Beschwerdeführers.

Vaduz, 27. September 2024

AMT FÜR UMWELT